

Fall 2

Tiernahrung für die Bundeswehr

Bundeskanzlerin M hat sich in den Kopf gesetzt, die Mehrwertsteuer für Tiernahrung, die derzeit bei 7 % liegt, auf 20 % zu erhöhen. In Anbetracht der Millionen von Haustieren in Deutschland verspricht M sich davon deutlich erhöhte Steuereinnahmen, die sie dann zur massiven Aufrüstung der Bundeswehr verwenden möchte. Vor der Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes beauftragt die Bundesregierung ein Meinungsforschungsinstitut damit, die Stimmung in der Bevölkerung zu dem geplanten Gesetzesvorhaben zu ermitteln. Als sich herausstellt, dass stolze 96 % der Bundesbürger gegen eine zukünftige Erhöhung der Mehrwertsteuer für Tiernahrung sind, meint M, das kümmere sie nicht. Ein Gesetz könne doch auch gegen den ausdrücklichen Willen der Bevölkerung erlassen werden, eine Demokratie habe ja schließlich auch ihre Grenzen.

Kann das Gesetz unter diesen Umständen erlassen werden?

Schwerpunkte: Das Demokratieprinzip; die repräsentative (parlamentarische) Demokratie; das Zustandekommen von Gesetzen; Bundestag und Bundesrat; Mitbestimmung durch das Volk; Volksabstimmungen.

Lösungsweg

Einstieg: Der Fall klingt im ersten Moment abenteuerlich – denn dass die Kanzlerin sich gegen den eindeutigen Willen von 96 % der Bevölkerung auflehnen und ein entsprechendes Gesetz erlassen will, kann eigentlich nicht sein. Wir werden gleich im Laufe der Lösung sehen, dass die Antwort auf die gestellte Problematik im Ergebnis freilich ziemlich überraschend und vor allem eindeutig ist. Allerdings nur dann, wenn man diverse Grundprinzipien unserer Staatsverfassung, namentlich das der »**repräsentativen Demokratie**«, verstanden hat. Bevor wir richtig in die Lösung des Falles einsteigen, müssen wir deshalb zunächst noch einiges an Vorarbeit leisten: Insbesondere wollen wir mal schauen, wie das mit der Demokratie in unserem Staate eigentlich genau funktioniert und wie in Deutschland ein Gesetz zustande kommt, also vor allem, wer dafür zuständig ist. Wenn wir das erledigt haben, können wir anschließend dann relativ locker unserer Kanzlerin erklären, inwieweit sie an Stimmungen im Volke gebunden ist. Aber der Reihe nach:

Wir haben im ersten Fall schon gelernt, dass Deutschland eine *Demokratie* ist und dass das vor allem heißt, dass die Staatsgewalt vom *Volke* ausgeht (lies: Art. 20

Abs. 2 GG). Und wir haben auch schon gelernt, dass diese *Staatsgewalt* hauptsächlich dadurch ausgeübt wird, dass der Staat *Gesetze* erlässt, an die sich alle Bürger halten müssen. Wenn nun aber die Staatsgewalt vom Volke ausgehen soll und diese Staatsgewalt hauptsächlich durch den Erlass von Gesetzen erfolgt, stellt sich die Frage, wie genau die Bürger an diesen Gesetzen beteiligt werden können. So, und da gibt es dann verschiedene Möglichkeiten: Zum einen wäre denkbar, jedem einzelnen Bürger vor dem Erlass eines neuen Gesetzes einen Brief mit dem Gesetzesentwurf zu schicken und ihn zu befragen, wie er denn nun dieses neue Gesetz findet. Dazu ein Rückumschlag, und wenn alle Bürger geantwortet haben, zählt man die Stimmen einfach aus und weiß am Ende haargenau, ob die Bevölkerung das Gesetz will oder nicht. Klingt einfach, gerecht und auch logisch.

Durchblick: Das, was wir da gerade beschrieben haben, würde man dann »**unmittelbare**« oder auch »**direkte**« Demokratie nennen (*Jarass/Pieroth* Art. 20 GG Rz. 4; *Sachs/Sachs* Art. 20 GG Rz. 31). **Also:** Der einzelne Bürger ist an jedem einzelnen Gesetz direkt/unmittelbar beteiligt, denn das Gesetz muss ja von jedem Bürger einzeln geprüft und abgesegnet werden. **Problem:** Unglaublich aufwendig! Es gibt in Deutschland Tausende von Gesetzen, die ständig geändert, abgeschafft oder neu erfunden werden. Würde man nun bei *jeder* einzelnen Maßnahme immer *jeden* Bürger fragen müssen, könnte ein Staat bzw. das Gesetzgebungsverfahren unmöglich funktionieren. Allein der Verwaltungsaufwand wäre angesichts einer Einwohnerzahl von geschätzten 80 Millionen Menschen nicht zu bewältigen. **Und:** Viele Menschen haben von vielen Themen, über die Gesetze gemacht werden, naturgemäß überhaupt keine Ahnung. Wer versteht schon was vom Umwelthaftungsrecht oder der Arzneimittelverordnung oder den Wasserabgaberichtlinien oder dem Eigentumsrecht in der Erbfolgenregelung oder dem Pachtkreditgesetz? **Konsequenz:** Bei einer »**unmittelbaren**« Demokratie, bei der alle Bürger über alle Gesetze einzeln und direkt/unmittelbar abstimmen müssen, entstünde nicht nur unfassbarer Verwaltungsaufwand, sondern die Bürger müssten im Zweifel auch über viele Dinge entscheiden, von denen sie keinen blassen Schimmer haben. Ob das Sinn macht?

Genau. Und weil das tatsächlich keinen Sinn macht, hat sich unsere Verfassung auch grundsätzlich gegen die unmittelbare Demokratie entschieden (*von Münch/Kunig* Art. 29 GG Rz. 6). Dass Bürger über einzelne Gesetze wirklich einzeln abstimmen dürfen, kommt im GG ausdrücklich nur in genau *einem* Fall vor. Bitte lies: **Art. 29 GG** – und zwar zuerst den **Abs. 1** und danach bitte den **Abs. 2**. Hinter diesen Regelungen, die die Neugliederung des Bundesgebietes bzw. einzelner Bundesländer betreffen und die übrigens bis heute noch nie in der Praxis genutzt worden sind, steckt der Gedanke, dass die in den Ländern von der Neugliederung betroffenen Menschen in diesem Fall ausnahmsweise direkt mitbestimmen sollen; schließlich bekommen sie ja genau genommen eine neue Heimat bzw. ein neues Bundesland, in dem sie fortan leben werden. Und darüber sollen sie eben mitbestimmen dürfen (*Dreier/Pernice* Art. 29 GG Rz. 17; *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauß/Sannwald* Art. 29 GG Rz. 29). Deshalb hat das GG für *diese* Entscheidungen ausnahmsweise eine Abstimmung der einzelnen Bürger vorgesehen. **Und beachte:** Jetzt haben wir ganz nebenbei auch schon gelernt, was das Wort »**Abstimmungen**« in **Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG** meint (aufschlagen!). Gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG soll das Volk – neben den Wahlen – seine Staatsgewalt auch durch eben diese in Art. 29 GG genannten »Ab-

stimmungen« ausüben. **Merke:** Normalerweise wird *gewählt*, im Falle des Art. 29 GG vom Volk aber ausnahmsweise unmittelbar *abgestimmt*. Genau *das* meint der Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG (*Jarass/Pieroth* Art. 20 GG Rz. 6).

So, und wenn wir das gerade Erklärte verstanden haben, ergibt sich die vom GG gewählte Demokratieform fast von selbst. Nach unserem Staatsverständnis funktioniert das nämlich so:

Da – wie gesehen – nicht alle Bundesbürger auch über alle Gesetze abstimmen können und sollen, *wählen* die Bürger unseres Landes in regelmäßigen, periodischen Abständen ihre *Repräsentanten* (Vertreter). Diese Repräsentanten vertreten die Bürger/das Volk dann bei den Abstimmungen über die Gesetze. Die Vereinigung aller Repräsentanten nennt man: *Deutscher Bundestag*, denn dort (→ Reichstag in Berlin) sitzen die vom Volk gewählten *Abgeordneten*, das sogenannte »**Parlament**«, dem aktuell übrigens genau **631 Personen** angehören. Der *Deutsche Bundestag* ist das Organ, das – neben dem Bundesrat – in unserem Land über Bundesgesetze abstimmt; bitte lies jetzt zuerst **Art. 38 Abs. 1 GG** und dann bitte **Art. 77 Abs. 1 GG**. Und weil die Abgeordneten als *Repräsentanten* (→ Vertreter) des Volkes im *Parlament* (→ Deutscher Bundestag) über die Gesetze abstimmen, nennt man unsere Demokratieform *repräsentative* oder auch *parlamentarische* (oder auch »mittelbare«) Demokratie. Kapiert?

Prima. Bevor wir uns dann gleich mit der Frage beschäftigen, ob in einer *repräsentativen Demokratie* ein Gesetz wirklich gegen den Willen von 96 % (!) der Bevölkerung erlassen werden kann, müssen wir zum leichteren Verständnis noch einen eben ganz beiläufig erwähnten Begriff klären, und zwar den des *Bundesrates*.

Beachte: Die Bundesrepublik Deutschland ist gemäß Art. 20 Abs. 1 GG unter anderem ein *Bundesstaat*. Bundesstaat bedeutet, dass es zwar ein einheitliches Gesamtstaatsgebilde »Bundesrepublik Deutschland« gibt, unser Land aber aufgeteilt ist in (16) verschiedene *Bundes-* oder auch *Gliedstaaten* – herkömmlicherweise auch *Bundesländer* genannt, die jeweils auch eine eigene »Staatsqualität« haben (*von Münch/Kunig/Schnapp* Art. 20 GG Rz. 8; *Degenhart* StaatsR I Rz. 461). Es gibt also den Bund – und die einzelnen Länder (= Bundesstaat). Gemäß **Art. 30 GG** (lesen!) ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse nun grundsätzlich Sache der *Länder*, es sei denn, das GG ordnet ausnahmsweise eine Zuständigkeit des Bundes an. Dahinter steckt die Idee, dass jedes Bundesland erst mal für seine eigenen Bürger sorgen soll, es sei denn, es handelt sich um Aufgaben, die der Bund selbst bundesweit einheitlich regeln möchte. In der Praxis äußert sich das dann so, dass z.B. die meisten Verwaltungsaufgaben von den Ländern oder den Gemeinden geregelt werden, ebenso diverse andere Bereiche, wie etwa das Schulrecht, das Polizeirecht und z.B. auch: die Juristenausbildung – jedes Bundesland hat eine eigene Juristenausbildungsordnung! Konsequenterweise hat jedes Bundesland demzufolge auch einen ganzen Haufen eigener (Landes-)Gesetze, die eben nur für die Bürger des jeweiligen Landes gelten. Wie gesagt: Die Länder sollen sich eben erst mal selbst um ihre Bürger kümmern.

Und: Zwar müssen sich die Bundesländer bei ihren Zuständigkeiten und Aufgaben dann selbstverständlich an die Regeln des GG halten und dürfen dabei insbesondere nicht die grundlegenden Prinzipien der Verfassung verletzen (→ Art. 28 Abs. 1 GG). Sie verfügen – wie gesehen – aber dennoch durchaus über ein beachtliches Maß an Autonomie: So hat etwa jedes Bundesland neben den ganzen Zuständigkeiten, Aufgaben und eigenen Gesetzen immer auch eine eigene »**Verfassung**« (also so eine Art »Grundgesetz auf Landesebene«), die freilich nicht gegen Bundesverfassungsrecht verstoßen darf. **Und natürlich:** Jedes Bundesland hat gemäß **Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG** auch eine eigene *Landesregierung* mit einem *Ministerpräsidenten* (oder einem »Regierenden Bürgermeister«, wie z.B. das Bundesland Berlin) und Länderministern bzw. Senatoren.

Diese umfassende Kompetenzzuweisung bzw. Selbstständigkeit der jeweiligen Länder hat nun folgende Konsequenzen: Weil die einzelnen Länder – wir haben es gerade gesehen – ziemlich autonom agieren, in ihrer Gesamtheit freilich nach wie vor das Gebilde der gesamten Bundesrepublik Deutschland ausmachen, hat das GG die einzelnen Länder auch bei der *Bundesgesetzgebung* mit eigenen Rechten bzw. Pflichten ausgestattet. Sie sollen nach dem Willen des GG insoweit ebenfalls ein Mitspracherecht haben, schließlich werden ja auch die Einwohner ihres jeweiligen Bundeslandes von den Bundesgesetzen betroffen. Und genau deshalb dürfen die Länder auch bei der Gesetzgebung des *Bundes* mitwirken und können im Rahmen dessen beispielsweise eigene Gesetzesentwürfe einbringen, lies bitte **Art. 76 Abs. 1 GG**. Und genau deshalb gibt es den *Bundesrat*. Bitte aufschlagen (und lesen!): **Art. 50 GG** und danach **Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GG**. Im Bundesrat sitzen die Vertreter der Länderregierungen und nehmen dort die Interessen der jeweiligen Länder bei der Bundesgesetzgebung wahr. Ohne auf das Gesetzgebungsverfahren im Einzelnen an dieser Stelle weiter einzugehen, wollen wir demnach bitte schon mal im Kopf behalten, dass bei der Abstimmung über ein *Bundesgesetz* sowohl der *Bundestag* (→ gewählt vom gesamten Volke) als auch der *Bundesrat* (→ Vertreter gewählt in den jeweiligen Bundesländern) beteiligt sind. In der Regel müssen beide »Häuser« ihre Zustimmung (= Mehrheit) zum jeweiligen Gesetz erteilen, dann erst kann es zustande kommen. Merken.

So, und nach diesem Exkurs gehen wir jetzt zur eigentlichen Fallfrage zurück, und die lautete: Kann in einer *repräsentativen Demokratie* gegen den ausdrücklichen Willen von 96 % (!) der Bevölkerung ein Bundesgesetz erlassen werden?

Und die durchaus überraschende Antwort lautet: **Ja!**

Erklärung: Es ist eigentlich ziemlich logisch. Das GG hat sich entschlossen, die letzte Entscheidung über Gesetze nicht den Bürgern direkt/unmittelbar zu überlassen, sondern es in die Hände der gewählten Volksvertreter (= Abgeordnete des Deutschen Bundestages und die Mitglieder des Bundesrates) zu geben. Das hat durchaus Vorteile, wir haben ja oben schon ausführlich drüber gesprochen: Es entstünde ein unüberschaubarer Verwaltungsaufwand, ließe man jeden einzelnen Bürger über alle möglichen Gesetze abstimmen – und zudem fehlt den meisten Menschen auch die

notwendige Sachkenntnis. Deshalb sollen die Menschen nicht direkt über Gesetze abstimmen. Und irgendwie fühlt sich das ja auch vernünftig an.

Freilich hat die ganze Sache aber auch einen beachtlichen Haken, **nämlich**: In unserer repräsentativen Demokratie findet gemäß **Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GG** (aufschlagen!) nur alle *vier* Jahre eine Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Die Abgeordneten erhalten demnach mit ihrer Wahl ein Mandat für eben diese Zeit und sind vom Moment der Wahl an auch an nichts und niemanden mehr gebunden und vor allem nur noch »ihrem Gewissen« unterworfen (*von Münch/Kunig/Trute Art. 38 GG Rz. 86; Jarass/Pieroth Art. 38 GG Rz. 26*). Das ist leider kein Scherz, sondern steht wörtlich genau so in **Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG** (bitte prüfen). Insbesondere können Abgeordnete in den vier Jahren der sogenannten »**Legislaturperiode**« nicht abgewählt oder etwa entlassen werden. Wer einmal den Abgeordnetenstatus innehat, behält ihn auch, jedenfalls bis zur nächsten Wahl (vgl. zum Abgeordnetenstatus ausführlich weiter unten die Fälle 16 und 17). **Konsequenz**: Selbst wenn die Abgeordneten Gesetze verabschieden, die die Mehrheit der Bevölkerung eindeutig ablehnt, kommen diese Gesetze ohne Probleme zustande. Es gibt namentlich *keinen* Vorbehalt dergestalt, dass ein bestimmtes Gesetz immer auch die Zustimmung der Bevölkerung haben muss (*Degenhart StaatsR I Rz. 30*). Mit der Wahl des Parlaments haben die Bürger ihre Entscheidungsbefugnis in unserem demokratischen System ausgeschöpft. Alles, was ab dann passiert, entzieht sich ihrer Entscheidungskraft – so bitter, wie das manches Mal auch sein mag. Wir merken uns also das Prinzip: **Gewählt ist gewählt!** Und eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse im Deutschen Bundestag ist – bei normalem Verlauf – eben erst wieder bei der nächsten Wahl möglich. **So** funktioniert die »**repräsentative**«, die »**parlamentarische**« Demokratie.

Ergebnis: Die Tatsache, dass 96 % der Bevölkerung gegen die Erhöhung der Mehrwertsteuer auf Tiernahrung sind, hindert nicht das Zustandekommen eines entsprechenden Gesetzes. Sofern Bundestag und Bundesrat diesem Gesetz zustimmen, käme es zustande.

Ein kurzer Nachschlag noch

Wir haben oben in der Lösung gesehen, dass das GG eine Volksabstimmung über Gesetze mit Ausnahme des **Art. 29 GG**, wo es ja um die Neugliederung der Bundesländer geht, nicht kennt. In unserer *repräsentativen Demokratie* sollen allein die vom Volk gewählten Abgeordneten (die *Repräsentanten*) über die Bundesgesetze abstimmen (siehe oben). Diese Aussage des GG hindert freilich die einzelnen **Bundesländer** nicht daran, in ihre Verfassungen Volksabstimmungen aufzunehmen (BVerfGE 60, 175). Daher finden sich tatsächlich in sämtlichen Verfassungen der 16 Bundesländer entsprechende Vorschriften, die Volksabstimmungen für bestimmte Fragen bzw. Gesetze zulassen. Wir hatten das oben ja schon herausgearbeitet: Die Bundesländer sind in unserem *Bundesstaat* (→ Art. 20 Abs. 1 GG) durchaus autonom, agieren demnach innerhalb ihrer Befugnisse selbstständig, und können sich somit auch eine

eigene Verfassung geben. Solange diese Verfassungen sich an die Grundregeln des **Art. 28 Abs. 1 GG** (»**Homogenitätsprinzip**«) halten, begegnen sie keinerlei verfassungsrechtlichen Bedenken. Und jetzt die Finte: Wenn die Bundesländer nun über Fragen bzw. Gesetze, die nur ihr jeweiliges Land betreffen, Volksabstimmungen abhalten möchten und dies in ihren Verfassungen vorsehen, ist das ohne Probleme zulässig. Das GG steht diesen Abstimmungen auf Länderebene jedenfalls nicht entgegen – wie gesagt, es muss sich dabei aber immer um Angelegenheiten handeln, die nur das jeweilige Bundesland betreffen. Unter diesen Umständen wären Volksabstimmungen auf Länderebene auch nach dem GG zulässig (*Sachs/Sachs* Art. 20 GG Rz. 33; *Rux* in JA 2002, 378; *Degenhart* StaatsR I Rz. 103). Merken.

Gutachten

Es ist zu prüfen, ob nach der Konzeption des Grundgesetzes die vorliegende Gesetzesänderung der Steuer auf Tiernahrung auch gegen den ausdrücklichen Willen der Bevölkerung durchgeführt werden kann.

Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, für welche Form der Beteiligung der Bürger beim Gesetzgebungsverfahren sich das Grundgesetz ausgesprochen hat. Deutschland ist ausweislich des Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG eine Demokratie, in der die Staatsgewalt ausnahmslos vom Volke ausgeht. Diese Staatsgewalt wird hauptsächlich dadurch ausgeübt, dass der Staat Gesetze erlässt, an die sich die Bürger halten müssen, somit auch das vorliegend infrage stehende Gesetz. Ausgehend von dieser Voraussetzung stellt sich die Frage, wie die Bürger an den Gesetzen beziehungsweise dem Zustandekommen von Gesetzen beteiligt werden können.

I. Zum einen wäre denkbar, jedem einzelnen Bürger vor dem Erlass eines neuen Gesetzes eine Mitteilung mit dem Gesetzesentwurf zu schicken und ihn zu befragen, wie er denn dieses neue Gesetz findet und ob er seine Zustimmung erteilt oder nicht. Wenn alle Bürger geantwortet haben, könnten die Stimmen ausgezählt und am Ende festgestellt werden, ob die Bevölkerung mit dem Gesetzesvorhaben einverstanden ist. Dies würde man als unmittelbare oder auch direkte Demokratie bezeichnen: Der einzelne Bürger ist an jedem einzelnen Gesetz direkt und unmittelbar beteiligt, denn das Gesetz muss von jedem Bürger einzeln geprüft und abgesehen werden.

Es stellt sich freilich die Frage, ob dieses Verfahren auch tatsächlich praktikabel wäre und dem Willen der Bevölkerung gerecht würde. Beachtlich insoweit erscheint der Umstand, dass dieses Verfahren auf Tausende von Gesetzen, die in regelmäßigen Abständen geändert, abgeschafft oder neu erfunden werden, angewendet werden müsste. Würde man nun bei jeder einzelnen Maßnahme immer jeden Bürger fragen müssen, könnte ein Staat bzw. das Gesetzgebungsverfahren kaum wirkungsvoll funktionieren. Allein der Verwaltungsaufwand wäre angesichts einer Einwohnerzahl von geschätzten 80 Millionen Menschen nicht zu bewältigen. Zudem wäre zu bedenken, dass viele Menschen von vielen Themen, über die Gesetze gemacht werden, naturgemäß kaum oder überhaupt keine Kenntnisse haben. Inwieweit die gesamte Bevölkerung über ausreichende Informationen

etwa vom Umwelthaftungsrecht oder der Arzneimittelverordnung oder den Wasserabgabeberechtigungen oder dem Eigentumsrecht in der Erbfolgenrechtsgesetzgebung oder dem Pachtkreditgesetz verfügt, darf bezweifelt werden. Bei einer unmittelbaren Demokratie, bei der alle Bürger über alle Gesetze einzeln und direkt/unmittelbar abstimmen müssten, entstünde nicht nur unüberschaubarer Verwaltungsaufwand, sondern die Bürger müssten im Zweifel auch über viele Dinge entscheiden, von denen sie keine ausreichenden Kenntnisse besitzen.

Zwischenergebnis: Das Grundgesetz hat sich aus den genannten Gründen gegen dieses Modell der unmittelbaren Demokratie entschieden. Dass Bürger über einzelne Gesetze tatsächlich einzeln abstimmen dürfen, kommt im GG ausdrücklich nur im Fall des Art. 29 GG vor. Hinter diesen Regelungen, die die Neugliederung des Bundesgebietes bzw. einzelner Bundesländer betreffen und die bis heute noch nie in der Praxis genutzt worden sind, steckt der Gedanke, dass die in den Ländern von der Neugliederung betroffenen Menschen in diesem Fall ausnahmsweise direkt mitbestimmen sollen; schließlich bekommen sie ja genau genommen eine neue Heimat bzw. ein neues Bundesland, in dem sie fortan leben werden. Und darüber sollen sie nach Auskunft des GG auch mitbestimmen dürfen. Deshalb hat das GG für diese Entscheidungen ausnahmsweise eine Abstimmung der einzelnen Bürger vorgesehen.

II. Da – wie gerade gesehen – ansonsten aber nicht alle Bundesbürger einzeln über die Gesetze abstimmen können und sollen, wählen die Bürger des Landes in regelmäßigen, periodischen Abständen ihre Repräsentanten (Vertreter). Diese Repräsentanten vertreten die Bürger/das Volk bei den Abstimmungen über die Gesetze. Die Vereinigung aller Repräsentanten ergibt den Deutschen Bundestag, denn dort sitzen die vom Volk gewählten Abgeordneten, das sogenannte Parlament. Der Deutsche Bundestag ist das Organ, das – neben dem Bundesrat – gemäß Art. 77 GG in Deutschland über Bundesgesetze abstimmt. Da die Abgeordneten als Repräsentanten des Volkes im Parlament über die Gesetze abstimmen, nennt man die Demokratieform in Deutschland repräsentative oder auch parlamentarische (oder auch mittelbare) Demokratie.

III. Angesichts dessen ist nun zu klären, inwieweit ein Gesetzesvorhaben auch gegen den ausdrücklichen Willen der Bevölkerung durchgeführt werden kann. Wie gesehen, hat sich das GG entschlossen, die letzte Entscheidung über Gesetze nicht den Bürgern direkt/unmittelbar zu überlassen, sondern es in die Hände der gewählten Volksvertreter, also die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die Mitglieder des Bundesrates, zu geben. In der repräsentativen Demokratie findet gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GG alle vier Jahre eine Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Die Abgeordneten erhalten demnach mit ihrer Wahl ein Mandat für eben diese Zeit und sind vom Moment der Wahl an auch an nichts und niemanden mehr gebunden und gemäß Art. 38 Abs. 1 GG vor allem nur noch ihrem Gewissen unterworfen. Insbesondere können Abgeordnete in den vier Jahren der sogenannten Legislaturperiode nicht abgewählt oder etwa entlassen werden. Wer einmal den Abgeordnetenstatus innehat, behält ihn auch, jedenfalls bis zur nächsten Wahl. Selbst wenn die Abgeordneten Gesetze verabschieden, die die Mehrheit der Bevölkerung eindeutig ablehnt, kommen diese Gesetze somit zustande. Es gibt namentlich keinen Vorbehalt dergestalt, dass ein bestimmtes Gesetz immer auch die Zustimmung der Bevölkerung haben muss. Mit der Wahl des Parlaments haben die Bürger ihre Entscheidungsbe-

fugnis in unserem demokratischen System ausgeschöpft. Alles, was ab dann passiert, entzieht sich ihrer Entscheidungskraft. Eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse im Deutschen Bundestag ist – bei normalem Verlauf – erst wieder bei der nächsten Wahl möglich.

Ergebnis: Die Tatsache, dass 96 % der Bevölkerung gegen die Erhöhung der Mehrwertsteuer auf Tiernahrung sind, hindert nicht das Zustandekommen eines entsprechenden Gesetzes. Sofern Bundestag und Bundesrat diesem Gesetz zustimmen, käme es zustande.